



Kleine Anfrage

Bijan Kaffenberger (SPD) und Ulrike Alex (SPD) vom 04.02.2020

Fachaufsicht über die Tonakademie Darmstadt

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Studierenden der Akademie für Tonkunst in Darmstadt (AfT) haben beim Neujahrsempfang der Stadt Darmstadt auf die Kündigung ihrer Dozentin Petra L., einer renommierten Konzertsopranistin und Wagner-Interpretin, aufmerksam gemacht. Ihr Protest richtet sich außerdem gegen die Vorlage der neuen Betriebsordnung, die vorsah den Studierenden weniger Mitspracherecht einzuräumen und mittlerweile zurückgezogen wurde.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Dozentinnen und Dozenten unterrichten an der Tonakademie Darmstadt? (Bitte nach Fächern auflisten)?

Ich verweise auf die in der Anlage beigefügte tabellarische Aufstellung.

Frage 2. Liegen der Landesregierung Informationen über die Gründe vor, welche die Leitung der AfT Darmstadt zur Kündigung der Dozentin Petra L. veranlasst haben?

Der Landesregierung wurde bekannt, dass es sich um eine Kündigung innerhalb der Probezeit handelte, die ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden kann.

Frage 3. Plant die Landesregierung sich für die Weiterbeschäftigung der Dozentin sowie die Belange der Studierenden einzusetzen und wenn nein, warum nicht?

Die Entscheidung über die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der betroffenen Institution und ihres Trägers.

Frage 4. Welche Gremien entscheiden über Einstellung und Kündigung von Dozentinnen und Dozenten der Berufsakademien in Hessen?

Über die Einstellung und Kündigung von Dozentinnen und Dozenten der Berufsakademien in Hessen entscheiden als Arbeitgeber die jeweiligen Institutionen und deren Träger nach ihren internen Regularien. Die gesetzliche Aufgabe der Landesregierung beschränkt sich nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien auf ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Bestellung als hauptberufliche Lehrkraft. Dieses Widerspruchsrecht dient ausschließlich zur Gewährleistung des Erhalts der Anerkennungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Frage 5. Wie wird die in der Betriebsordnung festgelegte Fachaufsicht, insbesondere für die berufsbildende Abteilung, sichergestellt?

Die Betriebsordnung aus dem Jahr 2010 wurde vor der gesetzlichen Anerkennung der Akademie für Tonkunst als Berufsakademie, die Ende 2011 erfolgte, erlassen. Zu diesem Zeitpunkt unterfiel die Akademie für Tonkunst den Regularien des Hessischen Schulgesetzes und damit dessen § 96 Abs. 2 hinsichtlich der Fachaufsicht. Die Berufsakademien hingegen unterliegen ausschließlich

dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien und den dort geregelten Befugnissen des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums. Hierbei handelt es sich nicht um eine Fachaufsicht, sondern um die für nichtstaatliche Einrichtungen im Hochschulbereich üblichen und erforderlichen Instrumente der Qualitätssicherung, die sich in Bezug auf das Lehrpersonal auf die Prüfung beschränken, ob die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen erfüllt werden.

Neben dem kontinuierlichen Austausch zwischen den Leitern der Musikakademien und dem Ministerium zu allen Fragen, die die Entwicklung der Institutionen betreffen, zählt auch die Notwendigkeit der Akkreditierung und Reakkreditierung der Studiengänge unter intensiver Beteiligung des Lehrpersonals und der Studierenden zu den im Hochschulbereich üblichen Instrumenten der Qualitätssicherung.

Wiesbaden, 18. Februar 2020

Angela Dorn

Anlage

Instrument	BA	MS/BA	Gesamt
	Anzahl LK	Anzahl LK	
Akkordeon		1	1
Blockflöte		1	1
Bratsche	1		1
Cembalo	1		1
Chor/Orchester	1		1
Fagott	1		1
Gesang	3		3
Gitarre	2		2
Harfe	1		1
Horn		1	1
Italienisch	1		1
Kammermusik	1		1
Karinette	1		1
Klavier Hauptfach	2	1	3
Klavier Nebenfach		4	4
Komposition	1		2
Komposition/ Methodik		1	
Kontrabass		1	1
Korrepetition	1		2
Musikpädagogik/ Instrumentaldidaktik	1		2
Musikpädagogik	1		
Musikwissenschaften	1		1
Oboe	1		1
Opernschule	1		1
Querflöte	1		1
Rhythmik	1		1
Saxophon		1	1
Schlagzeug	2		2
Sprecherziehung	1		1
Theorie	1		2
Theorie Jazz		1	
Tonstudio	1		1
Trompete		1	1
Tuba		1	1
Violine	1	2	3
Violoncello	1	1	2

BA = Lehrtätigkeit ausschließlich an der Berufsakademie

MS/BA = Lehrtätigkeit an der Berufsakademie und an der Musikschule

LK = Lehrkräfte